



Einzelvereinbarung BAV – ESTI

EV-2010-01: Austausch von sicherheitsrelevanten Meldungen

Entscheidungsgrundlagen und Beschluss

Beschluss:

Jahrestreffen BAV – ESTI vom 13. Juli 2022

Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status ¹
V1.0	28.12.2010	wih	Dokumenterstellung	abgelöst
V1.1	03.07.2020	wih	Kleine Präzisierung Kap. 3 + 4	abgelöst
V 2.0	12.07.2022	mus	Überführung in neue Dokumentenstruktur, geringfügige textliche Anpassungen	in Kraft

¹ Dokumentstatus: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst

1. Ausgangslage

Für das BAV und des ESTI besteht der Bedarf für einen gegenseitigen, aktiven Informationsaustausch von sicherheitsrelevanten Informationen.

Um den Informationsaustausch übersichtlich zu gestalten, soll zwischen den Fachbereichen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Inspektionen (ESTI/I) und dem Bundesamt für Verkehr, Sektion Elektrische Anlagen (BAV/ea) wie auch der Sektion Sicherheitsüberwachung (BAV/su) das Vorgehen im Zusammenhang mit dem Austausch von sicherheitsrelevanten Meldungen festgelegt werden.

2. Ziel und Zweck des Dokuments

Diese gemeinsame Einzelvereinbarung zwischen dem ESTI und dem BAV regelt die wichtigsten Kriterien und Prozessschritte für den gegenseitigen Informationsaustausch von sicherheitsrelevanten Informationen.



BAV – ESTI: Austausch von sicherheitsrelevanten Meldungen

3. Regelung

3.1 Gemeinsames Vorgehen

Erhält einer der Fachbereiche eine Information von Externen oder stellt der Fachbereich einen Mangel selbst fest, so prüft er, ob und wenn ja welche sicherheitsrelevanten Massnahmen durch ihn selber zu ergreifen sind. Ist dieser Handlungsbedarf gegeben, so überprüft er mit den nachfolgenden Kriterien, ob dem jeweils anderen Fachbereich eine Meldung übermittelt werden soll:

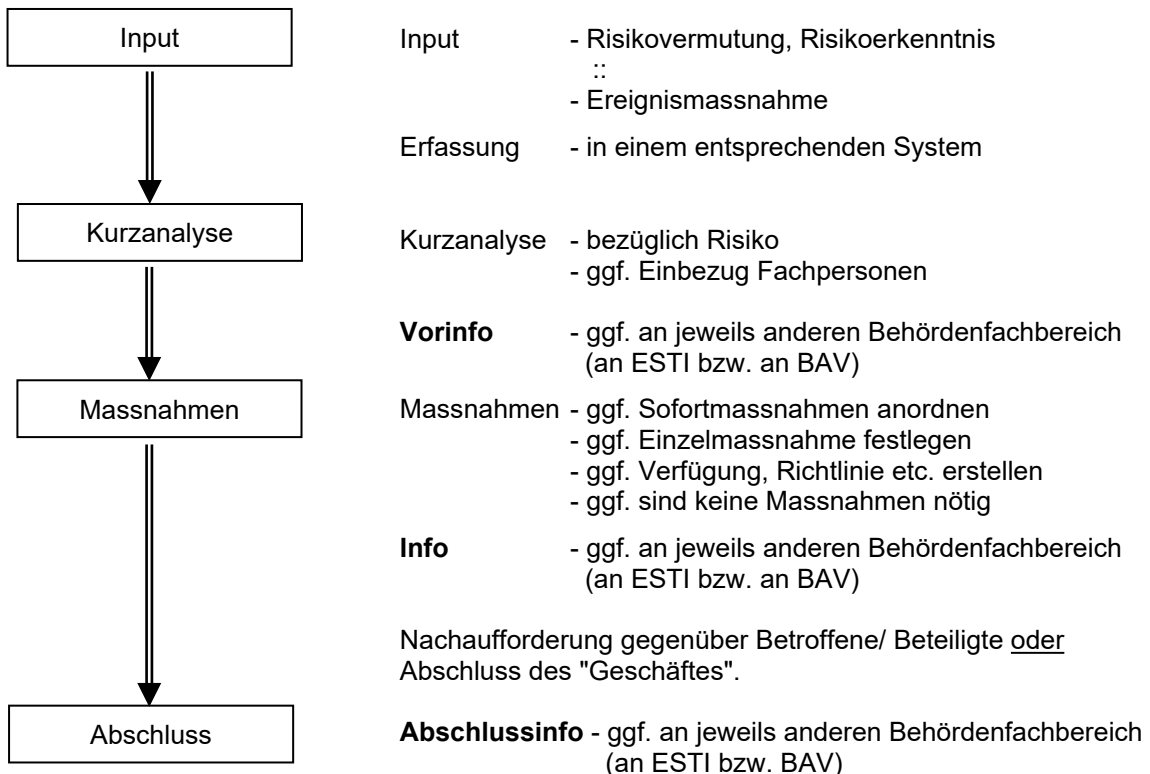
Kriterien für die Meldung an den "jeweils andern Behördenfachbereich" (ESTI bzw. BAV):

- Es besteht ein vermutetes Risiko, dass Betriebsmittel (Komponenten / Systeme) bei Versagen Personen und Sachen (Anlagen und Tiere) gefährden.
- Es besteht ein bekanntes Risiko¹, dass Betriebsmittel (Komponenten / Systeme) bei Versagen Personen und Sachen (Anlagen und Tiere) gefährden.
- Erkenntnis aus Tätigkeit mit Vorschriften-, Normen- und Richtlinien-Gremien

3.2 Ablauf der Meldung

Nach Möglichkeit sollen die Meldungen in **Vorinfo**, **Info** und **Abschlussinfo** unterteilt werden. Folgender Prozessablauf ist vorgesehen:

Grober **Ablauf bei der Meldung** an den "jeweils anderen Behördenfachbereich" (ESTI bzw. BAV):



¹ (z.B.: Ereignis, Audit, Information, etc.)



BAV – ESTI: Austausch von sicherheitsrelevanten Meldungen

3.3 Abgrenzung

Der gegenseitige Informationsaustausch erfolgt nach bestem Wissen über vermutete oder bekannte Risiken.

Aufgrund solcher Informationen bzw. aufgrund von ausbleibenden Informationen werden «keine weiteren Forderungen» gestellt.

Jeder Behördenfachbereich (ESTI bzw. BAV) dokumentiert sich selbst.

4. Inkrafttreten und Publikation

Diese Einzelvereinbarung tritt ab dem Beschlussdatum in Kraft.

Diese Vereinbarung ist nicht für die Allgemeinheit bestimmt und wird daher nicht veröffentlicht.

Bundesamt für Verkehr BAV

Abteilung Sicherheit

Sektion Sicherheitsüberwachung

Hanspeter Egli
Sektionschef

Abteilung Sicherheit

Sektion Elektrische Anlagen

Hermann Willi
Sektionschef

Eidg. Starkstrominspektorat ESTI

Abteilung Inspektionen

Felix Bischof
Leiter Inspektionen

Abteilung Planvorlagen

Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Geht an:

Interner Verteiler BAV und ESTI

Beilagen:

Keine